

§ 72

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 6. März 1952 für das Staatliche Vertragsgericht in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 858) außer Kraft.

(3) Verfahren, die vor dem 1. März 1959 bei dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig geworden sind, werden nach den bis zum 28. Februar 1959 geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Dies gilt auch für Rechtsmittelverfahren und Nachprüfungsverfahren, die auf Grund eines solchen Verfahrens nach dem 28. Februar 1959 anhängig werden.

Berlin, den 22. Januar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
St o p h
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Verordnung über die Kosten vor dem Staatlichen Vertrags- gericht (Vertragsgerichtskostenordnung).

Vom 3. Februar 1959

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In den Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht mit Ausnahme des Nachprüfungsverfahrens werden Kosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Die Kosten umfassen:

1. den Grundbetrag für die Inanspruchnahme des Staatlichen Vertragsgerichtes;
2. den Betrag, durch den die Entschädigung, die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Sachverständigen, Zeugen und Begleiter sowie die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Dolmetscher abgegolten werden;
3. die erstattungsfähigen Aufwendungen der am Verfahren Beteiligten (Auslagen),

§ 3

Kostenschuldner ist der Partner, dem durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes Kosten der im § 2 genannten Art auferlegt wurden.

§ 4

Die Kosten werden am 16. Tag nach Zugang der Kostenrechnung beim Kostenschuldner fällig.

§ 3

(1) Die Kostenforderungen des Staatlichen Vertragsgerichtes verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des auf die Absendung der Kostenrechnung folgenden Monats. Eine innerhalb der Verjährungsfrist begonnene und erfolglos durchgeführte Vollstreckungshandlung unterbricht die Verjährung.

(2) Werden Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 gestundet (§ 14), so läuft während der Dauer der Stundung die Verjährungsfrist nicht.

§ 6

(1) Eine Nachforderung von Kosten wegen unrichtigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Kostenschuldner mitgeteilt wird. Die Nachforderung verjährt in derselben Frist wie die ursprüngliche Kostenforderung.

(2) Wird eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 3 berichtet, so kann das Staatliche Vertragsgericht einen den berichtigten Betrag übersteigenden Betrag nach den Bestimmungen über die Vollstreckung von Entscheidungen zurückfordern.

Kostensätze

§ 7

(1) Der Grundbetrag wird nach der Höhe des geltend gemachten Anspruches bemessen. Er beträgt

bei einem Anspruch bis zu 10 000,— DM ..	30,— DM für jede angefangenen 1000,— DM
bei einem Anspruch von mehr als 10 000,— DM bis zu 50 000,— DM.....	500,— DM
bei einem Anspruch von mehr als 50 000,— DM bis zu 100 000,— DM	1000,— DM
bei einem Anspruch von mehr als 100 000,— DM bis zu 500 000,— DM	1500,— DM
bei einem Anspruch von mehr als 500 000,— DM bis zu 1 Million DM.....	2000,— DM
bei einem Anspruch von mehr als 1 Million DM	3000,— DM

(2) Sind nach Abschluß eines Vertrages über den unstrittigen Teil noch Teile des Angebotes streitig, so ermäßigt sich der Grundbetrag auf die Hälfte. Entsprechendes gilt in einem Verfahren über die Änderung oder die Aufhebung eines Vertrages.

(3) In Verfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung und der Änderung von Globalverträgen wird ein fester Grundbetrag von 1000,— DM erhoben. Dieser Betrag kann nicht ermäßigt werden.

§ 8

(1) Der Grundbetrag gemäß § 7 Absätze 1 und 2 ermäßigt sich auf die Hälfte,

1. soweit sich die Partner mit Zustimmung des Staatlichen Vertragsgerichtes einigen;
2. soweit im Verfahren der Anspruch anerkannt wird;
3. wenn gegen eine Leistungsaufforderung kein Widerspruch eingelegt wird;
4. wenn sich die Entscheidung in der Hauptsache durch Leistung oder Antragsrücknahme erübrigt.

(2) Die Kosten gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 sind ungekürzt in Ansatz zu bringen.

§ 9

Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 werden nicht erhoben

1. in Verfahren, die ohne Antrag eingeleitet und wieder eingestellt werden;
2. seitens der abgebenden Stelle in Verfahren, die zuständigkeitshalber an ein anderes Staatliche* Vertragsgericht oder an eine Vertrags.«chieds»stelle abgegeben werden*